

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Franz-Josef-Röder-Straße 17 · 66119 Saarbrücken

Abteilung D: Digitalisierung in Wirtschaft und
Verwaltung

HK2 Rechtsanwälte
RA Karsten U. Bartels
Hausvogteiplatz 11 A
10117 Berlin

Referat: 

Zeichen
DokNr:
E-Mail: 

Datum: 22.01.2024

Umsetzung der NIS-2-Richtlinie/ Fragen zum Gesetzgebungsstand
Ihre Mail vom 20.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bartels,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und nehmen zu Ihren aufgeworfenen Fragen gerne wie folgt Stellung:

1. Bestehen bereits Landesgesetze, welche den europäischen Umsetzungsvorgaben der NIS-2-Richtlinie genügen? Bejahendenfalls: in welchem Gesetz bzw. welchen Gesetzen sind diese zu finden?

Zu 1.

Im Saarland gilt derzeit das Gesetz zur Abwehr von Gefahren für die Daten in der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des Landes – das Informationssicherheitsgesetz Saarland (IT-SiG SL). Das Informationssicherheitsgesetz des Saarlandes dient der Informationssicherheit des Landesdatennetzes, der informationstechnischen Systeme, der genutzten Anwendungen und der darüber verarbeiteten Informationen der Behörden des Saarlandes. Es gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Es deckt bereits jetzt in Teilen die Umsetzungsvorgaben der NIS-2-Richtlinie ab.

Derzeit werden verschiedene Varianten zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie auf Landesebene geprüft. Im Fokus dieser Prüfung steht hierbei insbesondere die eventuelle Anpassung des Informationssicherheitsgesetzes des Saarlandes.



2. Bestehen verneinendenfalls Pläne zur Einführung oder Überarbeitung entsprechender IT-Sicherheitsvorschriften, um den Umsetzungsvorgaben zu genügen? Soweit vorhanden: welcher Zeitplan unterliegt der Planung? Bitte übersenden/ verlinken Sie bestehende Gesetzesentwürfe.

Zu 2.

Wie bereits unter 1. ausgeführt, werden aktuell verschiedene Varianten zur Umsetzung der NIS-2-RL auf Landesebene geprüft. Im Fokus hierbei stehen die oben bereits angesprochenen Regelungen des Informationssicherheitsgesetzes Saarland. Darüberhinausgehend besteht bereits heute eine Leitlinie zur Informationssicherheit der Landesverwaltung des Saarlandes, die sogenannte Informationssicherheitsleitlinie. Die Leitlinie zur Informationssicherheit ist das übergeordnete Regelwerk für das landesweite Informationssicherheitsmanagement. Sie bildet die Grundlage für ressortspezifische Informationssicherheitsleitlinien und Richtlinien sowie Informationssicherheitskonzepte. Die Leitlinie gilt verbindlich für die gesamte Landesverwaltung des Saarlandes und ist von allen Behörden und Einrichtungen des Landes entsprechend ihrer Aufgabenverantwortung umzusetzen. Auch diese wird derzeit insbesondere vor dem Hintergrund der Umsetzung zur NIS-2-RL einer internen Prüfung unterzogen und entsprechend angepasst.

3. Bestehen bereits Vorschriften bzw. sind solche geplant, welche die Umsetzungsvorgaben der NIS-2-Richtlinie auf Einrichtungen der kommunalen Verwaltung sowie Bildungseinrichtungen erstrecken, wie es Art. 2 Abs. 5 lit. a und b der NIS-2-Richtlinie optional vorsieht? Welche Vorschriften sind das bejahendenfalls? Warum werden diese Bereiche ggf. nicht reguliert?

Zu 3.

In den Anwendungsbereich der NIS-2-RL fallen per se Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf regionaler Ebene, die nach einer risikobasierten Bewertung bestimmte kritische Dienste erbringen (Art. 2 Abs. 2 Buchst. F NIS2-RL).

Zudem sieht die Richtlinie eine **fakultative** Einbeziehung von Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene (= Kommunalverwaltung) und Bildungseinrichtungen (z.B. Hochschulen und Universitäten) in den Anwendungsbereich vor (Art. 2 Abs. 5 NIS2-RL), die durch die jeweiligen Bundesländer zu regeln wäre.

Um hinsichtlich dieser Frage eine bundeseinheitliche Konsenslösung zu finden hat der IT-Planungsrat Anfang November 2023 (03.11.2023 Beschluss 2023/39) zu dieser Frage folgendes beschlossen:

1. Der IT-Planungsrat beschließt das von der AG Informationssicherheit vorgelegte Identifizierungskonzept der Länder zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie auf regionaler Ebene und bittet die Länder bei der landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie das Identifizierungskonzept einheitlich anzuwenden.
2. Er nimmt den Sachstandsbericht der AG Informationssicherheit zur Kenntnis und bittet die Länder und den Bund, von der Option, den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene und Bildungseinrichtungen zu erstrecken, keinen Gebrauch zu machen.
3. Ferner bittet der IT-Planungsrat die AG Informationssicherheit darum, die Abstimmungen zwischen Bund und Ländern insbesondere zu der Frage einer Adressierung von Landeseinrichtungen durch Bundesrecht fortzuführen.
4. Die AG Informationssicherheit wird gebeten, zur 43. Sitzung erneut zu berichten.

Wenngleich eine Einbeziehung der lokalen Ebene und der Bildungseinrichtungen in den Anwendungsbereich der landesrechtlichen Regelungen derzeit nicht vorgesehen ist, so werden dennoch ergänzende Unterstützungsangebote von Seiten des Landes für die kommunale Seite geprüft, um der stetig steigenden Bedrohungslage im Bereich der Informationssicherheit Ebenen übergreifend adäquat begegnen zu können.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag